

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 33

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, die Bauhandwerker aber für ihre geleistete Arbeit und gelieferten Materialien mit ihrer persönlichen und ungedeckten Forderung an den Strohmann gewiesen sind. Dann geht in einem günstigen Moment der Spekulant gegen den Strohmann mit seinen wirklichen oder auch fingierten Grundpfandforderungen vor. Dieser erklärt sich zahlungsunfähig, und der Spekulant greift vermöge seines Pfandrechtes auf das einzig vorhandene Aktivum, auf die Liegenschaft, um sie auf der Zwangsversteigerung als halbfertigen Bau meistens um billiges Geld selbst zu steigern. Die Handwerker aber kommen in die fünfte Klasse und gehen mit ihren Forderungen leer aus. Man wird nun zwar einwenden, die Handwerker hätten sich ja leicht dadurch schützen können, daß sie nur gegen bar ihre Arbeiten geleistet, oder daß sie sich eine Versicherung ausbedungen hätten. Aber wer die Gepflogenheiten und Konkurrenzverhältnisse im Handwerke kennt, wird zugeben, daß man ihnen hiermit zu viel zumutet. Ferner wird man einwenden, daß diese Begünstigung zu unsicher sei, weil die Handwerker ihre Forderungen demgemäß ins Ungewisse zu steigern veranlaßt werden könnten, wogegen man etwa durch eine Bestimmung sich schützen könnte, daß die Privilegierung nur zugestanden wird für die Forderungen, die sich auf einen vom Bauherr unterschriebenen Dispositiv stützen können. In diesem Rahmen aber würde dann gegenüber den Umtrieben beschriebener und verwandter Art in der That es uns als ein billige Ordnung erscheinen, wenn man den Handwerkern die einseitige Erwerbung des Grundpfandes durch Eintragung ihrer Forderung auf die Liegenschaft zugestände."

Da bestimmt zu erwarten ist, daß das künftige Zivilrecht in seinen Grundzügen nach den Tendenzen und Vorschlägen des Hrn. Prof. Dr. Huber gestaltet werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß damit auch das Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker eine befriedigende Lösung finde. Ein Grund mehr für alle Bauhandwerker und ihre Arbeiter, an der Volksabstimmung vom 13. November recht zahlreich teilzunehmen und ein freundliches Ja in die Urne zu legen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes
Montag den 21. November 1898, vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Sekretariates, Wallgasse 4 in Bern.

Traktanden:

1. Arbeitsprogramm pro 1899.
2. Budget pro 1899.
3. Ersatzwahl in die Centralprüfungskommission.
4. Kranken- und Unfallversicherung
5. Patenttagen für Handelsreisende.
6. Mitteilungen betreffend: Gewerbestatistik, Submissionswesen, Lebensmittelpolitik, Arbeitsnachweis und Naturalverpflanzung.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt.)

Der Vorort des Schweiz. Gewerbevereins hat einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, welche den am 13. November zur eidg. Abstimmung gelangenden Verfassungsartikeln betreffend Vereinheitlichung des Straf- und Zivilrechts zukommt, den Mitgliedern die Annahme dieser Zusatzartikel zu beantragen. Der Schweizerische Gewerbeverband darf hoffen, daß die Rechtsreinheit erstens eine wirksame Beseitigung des unlauteren Wettbewerbes ermöglichen helfe und zweitens vermittelst des schweizerischen Hypothekarrechtes den Bauhandwerkern die bessere Sicherstellung ihrer Forderungen für Neubauten gewähre. Da bereits die letzte Jahresver-

sammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Olarus den Centralvorstand beauftragt hat, für die Erfüllung dieses Postulates zu wirken, so glaubt der Vorort im Sinne der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zu handeln, wenn er dieselben ermahnt, an der nächsten Volksabstimmung durch zahlreiche Theilnahme die Verwirklichung dieser Postulate zu fördern.

Verbandswesen.

Unter dem Namen „Gypser- und Malermeister-Verein der Stadt Bern“ besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher zum Zwecke hat: a. Gegenseitige gesellige Besprechung über Berufsangelegenheiten, Hebung und Förderung des Handwerks; b. gegenseitigen Schutz gegen Maßregelung und Vergewaltigung durch andere; c. Regulierung von Lohn- und Preistarifen, Werkstattordnungen, des Lehrlingswesens, Beschaffung von Rohmaterial, Abhaltung von Fachverträgen etc.; d. allgemeines Festhalten an den vereinbarten Preisen; e. bei allen hiesigen ausgeschriebenen Konkurrenzarbeiten eine Einigung zu erzielen zu einem möglichst billigen Angebot, um die vereinbarten Eingaben durch ein zu bestellendes Komitee zu prüfen und verfestigt einzufenden; f. in näher zu bestimmenden Fällen vollständige Freigabe der Konkurrenz an Konkurrenzarbeiten eintreten zu lassen. Mitglied des Vereins kann jeder in der Stadt und deren Umgebung wohnende Gypser- und Malermeister werden, der sich durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet, diesen Statuten, sowie auch allen Beschlüssen des Vereins nachkommen zu wollen, über dessen Auftrahme der Verein nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede durch absolutes Mehr in geheimer Abstimmung entscheidet. Mitglieder, welche den Zwecken des Vereins entgegenarbeiten, sowie solche, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, können, immerhin unter Wahrung ihrer Rechte, durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Präsident des Vereins ist Albert Gottlieb Pfäz; Sekretär ist Johann Peter Fink, beide in Bern.

Acetylen.

(Erwiderung)

Ein Widerspruch zwischen meinem Artikel über „Acetylen in sanitärer Beziehung“ und dem, was Hr. Wegmann-Häuser als Richtigmessung materiell vorbringt, finde ich nicht heraus, sondern nur eine willkommene Bestätigung dessen, was ich gesagt habe, bezüglich der Brenner.

Was er über die im Acetylen-Gewölbe notwendige Abkühlung spricht, ist durch Spezialforscher längst bekannt. Aber wenn der Herr Gesandter gerade in Hinsicht auf die so unerlässliche Abkühlung dergleichen thut, als ob es noch keine einwandfreie Gewölbe gebe, so erlaube ich mir, aus dem Gutachten eines Fachmannes (der Wissenschaft und Erfahrung) und zugleich statistischer Inquirator über den Acetylen-Apparat von J. Hartmann, den ich zu vertreten die Ehre habe, einen Satz anzuführen:

„Der Gaszweig ist nach theoretisch wohl erwogenen und praktisch richtigen Grundzügen konstruiert und hat auch bei stark und plötzlich wechselnder Spannungsabnahme tadellos funktioniert. Als wesentlich vorteilhafte Eigenschaften des Hartmann'schen Apparates betrachtet der Unterzeichnete die stat. und ausreichende Abkühlung des im Vergasen begriffenen Materials, sowie des Gases selbst durch die große, im Entwickler befindliche Wassermenge, die Vermeidung aller Gummidichtungen, die leichte sichere Regulierung des Druckes und der Wasserzufuhr in den Entwicklern, und die Sicherungsvorrichtungen gegen die Eventualität einer unzeitigen oder unerwünschten großen Gasproduktion.“

Da sind ja gerade die Faktoren, auf welche Hr. Wegmann mit Recht so großes Gewicht legte, erfüllt. Es darf hiernach die Frage nach zuverlässigen und rationalen Acetylen-Apparaten für lange Zeit als ebenso gut gelöst betrachtet werden, wie diejenige betr. Acetylen-Gas-Brenner. S. Lienhard.